



Die vorliegenden Statuten sind in maskuliner Form verfasst.  
Sie sind auch in femininer Form anwendbar.

## I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1  
Name und Sitz Die SKG Sektion Zürich ist ein Verein gemäss Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Die SKG Sektion Zürich hat eine Vereinsadresse der Post. Sie lautet: SKG Sektion Zürich, 8000 Zürich, sie ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.
- Art. 2  
Zweck Die SKG Sektion Zürich stellt sich zur Aufgabe:  
1. Angebot von Trainings- und Ausbildungsmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und für Mitglieder  
2. Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen  
3. Beratung der Mitglieder in kynologischen Fragen  
4. Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter ihren Mitgliedern  
5. Interessenvertretung gegenüber Behörden
- Art. 3  
Zweckverfolgung Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:  
1. Durchführung von Welpen- Junghund-, Erziehungs- und Ausbildungskursen für Hundehalter samt Abschlussprüfung und Zertifikat soweit gesetzlich möglich. ~~Solche Kurse werden unter der Leitung des Vorstands angeboten.~~ Die Teilnehmer müssen nicht Klubmitglieder sein, die Kurskosten werden direkt bezogen. Mitglieder erhalten in der Regel einen Rabatt auf den Kurskosten. Der Kursinhalt wird laufend an die gesetzlichen Erfordernisse angepasst.  
2. Ausbildung und Training im Sport- und Gebrauchshundebereich  
3. Austausch von Erfahrungen bei der Ausbildung  
4. Durchführung von Leistungsprüfungen  
5. Durchführung von öffentlichen Anlässen für kynologisch Interessierte  
6. Durchführung von vereinsinternen, geselligen Anlässen  
7. Zusammenarbeit mit Behörden in kynologischen Angelegenheiten  
8. Herausgabe eines regelmäßig erscheinenden Bulletins
- Die Sektion teilt sich in selbständige Gruppen auf die sich je einem oder mehreren kynologischen Fachgebiet annehmen. Die Gruppen sind dem Vorstand unterstellt.

## II Mitgliedschaft

Erwerb der Mitgliedschaft

- Art. 4  
Mitglieder Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben. Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters, sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.
- Art. 5  
Aufnahme Wer in die Sektion eintreten will, hat zu Händen des Vorstandes eine Beitrittserklärung auszufüllen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- Art. 6  
Ehrenmitglieder Der Verein kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.
- Personen, die sich um die Kynologie oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.
- Veteranen Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied von SKG-Sektionen waren, werden auf Antrag des Vereins durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten)

### III Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7	Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
Art. 8 Austritt	Der Austritt kann auf Mitte und Ende eines Jahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen. In jedem Fall ist der Beitrag für das laufende Halbjahr geschuldet.
Art. 9 Streichung	Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion respektive in der Gruppe oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Sektionsvorstand gestrichen werden. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion Zürich aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.
Rekursrecht	Dem betreffenden Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung seiner Streichung, beim Präsidenten der Sektion Rekurs zu Händen der nächsten ordentlichen Generalversammlung der Sektion zu erheben, welche mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Ein solcher Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
Art. 10, Ausschluss	Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen: 1. Übertretung der Statuten oder der Reglemente der SKG oder deren Sektionen 2. Schädigung des Ansehens oder der Interessen der SKG oder deren Sektionen Insbesondere durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.
Verfahren	Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
Rekursrecht	Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme an das Verbandsgericht der SKG rekurrieren. Der Beschluss erwächst erst nach unbenutzter Rekursfrist oder nach abgeschlossenem Verfahren vor Verbandsgericht in Rechtskraft, sofern er nicht vom Verbandsgericht modifiziert oder aufgehoben wird. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.
Publikation	Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen bekanntzugeben. Vollzieht die Sektion einen Ausschluss, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG. Art. 12
Art. 11 Wirkung	Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Mitgliedern, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung von anerkannten Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder Ihrer Sektionen untersagt. Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht. Ist der Ausgeschlossene Richter oder Richteranwalt, wird er von den SKG-Listen gestrichen.

### IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 12 Rechte der Mitglieder	Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren. Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Ein Mitglied darf 1 einziges anderes Mitglied mit einer schriftlichen Vollmacht stellvertreten. Diese Vollmacht ist einem anwesenden Mitglied gleichzustellen.
Art. 13 Rechte der Mitglieder	Die Mitglieder haben gegen Vorweisung der mit der SKG-Kontrollmarke des laufenden Jahres versehenen Mitgliederkarte Anrecht auf: 1. Freien Zutritt zu den Übungsstunden im gewählten Kurs 2. Freies Benützensrecht der Ausbildungsunterlagen SKG 3. Teilnahme an Veranstaltungen der SKG (wo möglich mit Vergünstigungen)

Art 14  
Publikationsorgan

Alle Mitglieder erhalten das offizielle Publikationsorgan der SKG (Hunde oder Chien) automatisch und zu einem vergünstigten Tarif. Das Abonnement wird zusätzlich verrechnet. Bei Neumitgliedern, die über ihre Mitgliedschaft in einer anderen Sektion bereits Abonnenten des Publikationsorgans der SKG sind, wird kein weiteres Abonnement bestellt; ihr Jahresbeitrag reduziert sich um den entsprechenden Betrag. Für Lebenspartner im gleichen Haushalt, welcher bereits ein Abonnement hat, wird kein weiteres Abonnement bestellt.

Art. 15  
Pflichten der Mitglieder

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglement der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen. Sowie mindestens 1x jährlich an einem Arbeitstag unentgeltlich mitzuhelfen.

Art. 16  
Jahresbeiträge

Die Jahres-Mitgliederbeiträge werden jährlich an der ordentlichen Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes für das laufende, bereits angebrochene Geschäftsjahr festgesetzt. Sie dürfen den Betrag von Fr. 250.- pro Jahr nicht überschreiten.

Mitglieder welche aktiv in mindestens einer Gruppe tätig sind, haben zusätzlich einen Kursbeitrag zu entrichten. Der Kursbeitrag wird an den jeweiligen ordentlichen Gruppenvollversammlungen jährlich bestimmt. Er muss mindestens Fr. 200.- betragen. Die Höhe des Betrages kann pro Gruppe unterschiedlich ausfallen. Der Mitgliederbeitrag und ein Anteil des Kursbeitrages, fliessen in die Kasse der Sektion. Die Höhe des Anteiles, Kursbeitrag, kann jährlich vom Vorstand neu bestimmt werden. Dieser Vorstandsbeschluss muss vor Jahresende getroffen werden und wird spätestens an der GV bekanntgegeben.

Verwendung:

Aus der Kasse der Sektion wird der allgemeine Unterhalt, sowie gruppenübergreifende Aktivitäten, des Vereins sicher gestellt. Der restliche Betrag der Kursbeiträge wird vollumfänglich den einzelnen Gruppen zugeführt. Höhe je nach Beitrag der einzelnen Gruppen. Mit diesem individuellem Restbetrag werden alle budgetierten und vom Vorstand genehmigten Gruppenaktivitäten sowie, Übungsleiter-Ausbildungen, Geräte und Veranstaltungen bestritten. Überschüsse oder Defizite in den Gruppen, werden ins Folgejahr übertragen.

Mitglieder welche in mehreren Gruppen oder mit mehreren Hunden trainieren, haben pro weitere Gruppe und Hund zusätzlich die Hälfte des entsprechenden Kursbeitrages zu entrichten.

Jugendliche Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren zahlen nur den halben Jahreskursbeitrag.

In einer Gruppe aktiv tätige Übungsleiter sind vom Jahreskursbeitrag befreit.

Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Veteranen und Vorstandsmitglieder werden von der Entrichtung der gesamten Mitglieder- und Jahreskursbeiträge befreit. Nach dem 1. Juli eingetretene Mitglieder zahlen die Hälfte, nach dem 1. Oktober eingetretene Mitglieder sind für das laufende Jahr beitragsfrei.

## V. Haftbarkeit

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Gemäss den Statuten der SKG, Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet auch die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

## VI. Organisation

Art. 18  
Organe der Sektion

Die Organe der Sektion sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Kontrollstelle

Art. 19 Generalversammlung GV	Generalversammlung Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt den Präsidenten und die weiteren maximal 5 Vorstandsmitglieder sowie die Kontrollstelle und hat die Aufsicht über deren Tätigkeiten. Sie soll bis spätestens Ende März eines jeden Jahres einberufen werden.
Art. 20 Einberufung GV	Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das Vereinsorgan oder durch ein Schreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor der Sitzung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich steht das Einberufungsrecht dem Vorstand zu. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Anträge der Mitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste sind dem Präsidenten, schriftlich und kurz begründet, bis zum 10. Dezember einzureichen, ansonsten sie diese nicht gültig sind.
Art. 21, Außerordentliche GV	Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden. Die außerordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.
Art. 22 Beschlussfähigkeit GV	Jede gemäss den Statuten einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Art. 23 Kompetenzen GV	Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV</li> <li>2. Genehmigung der Jahresberichte</li> <li>3. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle.</li> <li>4. Dechargenerteilung an den Vorstand</li> <li>4. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr</li> <li>5. Genehmigung der Mitglieder- und evtl. ausserordentlichen Beiträge auf Antrag des Vorstandes</li> <li>6. Beschlussfassung über das Obligatorium des SKG Publikationsorgans</li> <li>7. Wahlen: - des Präsidenten - der übrigen maximal 5 Vorstandsmitglieder - der Kontrollstelle</li> <li>8. Abänderung der Statuten</li> <li>9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern</li> <li>10. Bildung und Auflösung von selbständigen Gruppen</li> <li>11. Ernennung von Ehrenpräsident, Ehrenmitgliedern und Vorschlag von Veteranen der SKG</li> <li>12. Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern</li> <li>13. Auflösung des Vereins</li> </ol>
Art. 24 Abstimmungen	Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Über Angelegenheiten, die eine von der GV genehmigte Gruppe betreffen, wird an der entsprechenden Gruppenversammlung entschieden, ausser bei der Auflösung einer Gruppe. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschließt. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
Art. 25 Der Vorstand	Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  Von der GV werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt: Der Präsident der Sektion, sowie maximal fünf Mitglieder.  Von den Gruppen wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt: Der Gruppenleiter jeder Gruppe.  Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist uneingeschränkt möglich.  Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Innerhalb des Vorstandes sind folgende Ämter zwingend zu besetzen: 1. Vizepräsident 2. Sekretariat (Mitgliederverwaltung) 3. Kassier 4. Gruppenleiter  Ein Mitglied des Vorstandes kann mehrere Funktionen ausüben.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder können in schwierigen Fragen und bei komplexen Themen konsultiert werden. Der Vorstand hat auch das Recht, von Fall zu Fall Vereinsmitglieder oder externe Experten beizuziehen.

Der Präsident muss Schweizer Bürger sein oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung und mit Wohnsitz in der Schweiz ( Art. 6, Abs. 2 der SKG-Statuten )

Dem Vorstand insgesamt obliegen:

1. Pflege der Beziehungen der Sektion nach aussen (Behörden, Öffentlichkeit, andere Klubs, IGZ, ZHZ, SKG-, usw.). Ausgenommen sind die im Rahmen von Organisationskomitees für Veranstaltungen delegierten Aufgaben und die Beziehungen der einzelnen Gruppen zu den entsprechenden Fachgremien innerhalb der SKG (TKGS, KAMO usw.).
2. Finanzielle Führung des Vereins, Inkasso der Mitgliederbeiträge und Integration
  1. der Gruppenrechnungen.
  2. Genehmigung der Budgetanträge der einzelnen Gruppen
  3. Antrag an die GV über die Mitglieder- und evtl. ausserordentlichen Beiträge
  4. Antrag an die GV über das Budget für das laufende Jahr
  5. Bereitstellung der Infrastruktur des Übungsplatzes und Betrieb der Klubhütte
  6. inklusive Restaurant-Betrieb,
  7. Überwachung des Kursbetriebs und die Festlegung der dafür geltenden Regeln
8. Betreuung neuer Aktivitäten, bis diese soweit durchstrukturiert sind, dass sie als neue Gruppen in die Selbständigkeit entlassen werden können.

Der Vorstand kann in eigener Kompetenz neue Versuchsgruppen bilden und deren Struktur regeln. Die vom Vorstand bestimmten Leiter solcher Gruppen sind bis zur Verselbständigung der Gruppen an der Generalversammlung Beisitzer ohne Stimmrecht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 26,  
Präsident

Dem Präsidenten obliegt besonders:

1. Die Leitung und Kontrolle der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichts
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlungen
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen

Der Inhaber des Amtes des Vizepräsidenten übt im Verhinderungsfall des Präsidenten dessen Obliegenheiten aus.

Art. 28

Der Inhaber der Funktion Sekretariat besorgt die Korrespondenz und die Mitgliederverwaltung mit den dazugehörigen Aufgaben.

Art. 29  
Kassier

Der Inhaber der Funktion des Kassiers sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse, koordiniert die Finanzen mit den einzelnen Gruppen und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise in dieser Funktion anfallen. Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 30  
Gruppenleiter

Die Leiter der Gruppen vertreten die Interessen der verschiedenen Gruppen im Vorstand. Sie rapportieren dem Vorstand.

Art. 31  
Beisitz

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32  
Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die GV wählt jedes Jahr einen Ersatz. Der Amtsaltere ist für ein Jahr Obmann und scheidet anschließend aus. Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.  
Die Kontrollstelle kann auch während des Jahres jederzeit Kontrollen vornehmen.

Art. 33 Die Delegierten vertreten die Interessen der Sektion an der Delegiertenversammlung  
Delegierte der SKG. Sie werden von Fall zu Fall vom Vorstand gewählt.

## VII. Gruppenebene

Art.-34 Jedes Sektionsmitglied kann in einer oder mehreren Gruppen aktiv tätig sein. Es  
Allgemeines wird mit der aktiven Teilnahme zum Gruppenmitglied in der jeweiligen Gruppe.

Art. 35 Die Organe der Gruppe sind:  
Organe 1. Gruppenversammlung  
2. Übungsleiterversammlung

Innerhalb der Gruppe sind folgende Ämter zwingend zu besetzen:  
1. Gruppenleiter  
2. Kassier

Art. 36 Die Gruppenversammlung soll 1x jährlich bis spätestens Ende November eines  
Gruppenversammlung jeden Jahres stattfinden.

Art. 37 Die Einberufung zur ordentlichen Gruppenversammlung erfolgt durch das  
Einberufung Vereinsorgan oder durch ein Schreiben an die Mitglieder, wenigstens 20 Tage vor  
der Sitzung und unter Bekanntgabe der Traktandenliste. Grundsätzlich steht das  
Einberufungsrecht dem Gruppenleiter zu.  
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht  
Beschluss gefasst werden.

Art. 38 Eine ausserordentliche Gruppenversammlung kann jederzeit durch Beschluss des  
Ausserordentliche Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftel der  
Gruppen-Versammlung Mitglieder einberufen werden. Die ausserordentliche Gruppenversammlung ist innert  
zwei Monaten seit der Antragstellung durchzuführen.

Art. 39 Die Gruppenversammlung entscheidet in allen internen Gruppenangelegenheiten  
Kompetenzen endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Gruppenversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes
3. Abnahme der Jahresrechnung. Dechargenerteilung an den  
Gruppenvorstand
4. Genehmigung des Budgetantrages und die Höhe des Kursbeitrages an  
den Sektionsvorstand für das folgende Jahr
5. Wahlen: - des Gruppenleiters . des Kassiers
6. Beschlussfassung über Anträge von Gruppenmitgliedern

Art. 40 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Gruppenversammlung hat eine Stimme.  
Abstimmung Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die Gruppenversammlung  
mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit  
hat der Leiter den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute,  
im zweiten Wahlgang das relative Mehr, die Abstimmung und Wahlen erfolgen  
offen, sofern die Gruppenversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 41 Dem Gruppenleiter obliegt besonders:  
Gruppenleiter 1. Die Leitung und Kontrolle der gesamten Gruppentätigkeit und die  
Erstattung des Jahresberichts  
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Gruppenversammlungen  
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen  
4. Die Vertretung der Gruppe nach aussen  
5. Vertretung der Gruppe im Vorstand der SKG Sektion Zürich  
6. Organisation der Ausbildung der Übungsleiter  
7. Leitung der Übungsleiterversammlung  
8. Verwaltung der Mitglieder in Koordination mit dem Sekretariat der SKG  
Sektion Zürich  
9. Abrechnung der Aktivitäten der Gruppe in Koordination mit der Sektion

10. Ausarbeitung des Gruppenbudget, beantragung des Budget an den Vorstand, nach Genehmigung selbständiges Verwalten des Gruppenbudgets zusammen mit dem Gruppenkassier

Art. 42  
Übungsleiter

Jeder aktive Übungsleiter ist ein Mitglied der Übungsleiterversammlung.

Art. 43  
Aufgaben

Die Aufgaben der Übungsleiterversammlung sind die folgenden:

1. 1 Besprechung von Problemen im Übungsbetrieb und deren Regelung
2. Besprechung der Weiterbildung
3. Besprechung der Einteilung der Teilnehmer im Übungsbetrieb
4. Koordination der Trainingszeiten
5. Wahl von Übungsleitern

## VIII. Die Finanzen

Art. 44

Die finanziellen Mittel des Vereins (inklusive Gruppen) ergeben sich aus

1. Ordentlichen Mitgliederbeiträgen
2. Den Kursbeiträgen
3. Außerordentlichen Beiträgen, die von der Generalversammlung beschlossen werden
4. Erlös von Veranstaltungen und Kursen
5. Erlös aus Vermietung des Übungsplatzes und/oder Infrastruktur
6. Überschuss aus dem Restaurant-Betriebe
7. Freiwilligen Zuwendungen, Sponsoring und Spenden

Die Gruppen müssen im Durchschnitt der Jahre selbsttragend sein. Die Kompetenzen für Ihre Einnahmen und Ausgaben beschränkten sich auf das vom Sektionsvorstand bewilligte Budget. Der Erlös von durchgeführten Kursen und Veranstaltungen der Gruppen geht an die Gruppenkassen. Die Kompetenzen für Ihre Einnahmen und Ausgaben beschränkten sich auf das vom Sektionsvorstand bewilligte Budget. Dies muss jährlich durch dem Sektionsvorstand bewilligt werden. Der Vorstand kann die Höhe des Vermögens jeder Zeit beschränken.

## IX. Statutenrevision

Art. 45

Die Revision oder Abänderung der gegenwärtigen Statuten kann nach einmonatiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch eine Generalversammlung beschlossen werden. Solche Beschlüsse erfordern ein Mehr von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder (s.h. auch Art. 6, Abs. 3 der SKG-Statuten).

## X. Auflösung des Vereins

Art. 46

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandum, eingeladenen ausserordentlichen Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder. Im weiteren gelten Art. 7 und 8 der SKG-Statuten. Bei Auflösung des Vereins muss das Vermögen beim Sekretariat der SKG deponiert werden, bis ein anderer Verein mit dem gleichen Zweck und Ziel gegründet wird. Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen gemäss Vereinsbeschluss an die SKG oder die Albert-Heim Stiftung.

## XI. Schlussbestimmungen

Art. 47

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 06. Februar 2016 angenommen. Sie ersetzen alle vorgängigen Statuten. Der Einfachheit halber sind sie in der männlichen Form abgefasst. Selbstverständlich ist jedoch die weibliche Form stets mitgemeint.